

Statuten des Vereins Stress Management

I. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen

Verein Stress Management

besteht mit Sitz in Solothurn ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Zweck

Art. 2

Der Verein basiert auf einer Initiative von schweizerischen Rotarierinnen und Rotariern. Er engagiert sich auf der vereinsexternen Ebene für die Prävention im Bereich Stress – Burnout - Depression mit Schwergewicht auf der betrieblichen Gesundheitsförderung sowie für die Entstigmatisierung von Burnout und Depression. Zu diesem Zweck führt er, soweit es ihm seine Ressourcen erlauben, Projekte mit verschiedenen Partnern durch, einerseits mit Rotary Schweiz, insbesondere im Rahmen des Berufsdienstes, andererseits mit nicht-rotarischen Partnern. Auf der vereinsinternen Ebene bietet er Information und Erfahrungsaustausch im Bereich Stress-Burnout-Depression an. Der Verein ist gemeinnützig¹.

In Zukunft soll der Verein den Charakter eines „unterstützenden Vereins“ erhalten; die Mitgliederbeiträge sollen primär zugunsten von Dritten im Bereich Stress – Burnout – Depression verwendet werden. Die vereinsinternen Aktivitäten sollen auf ein Minimum beschränkt werden. Parallel dazu soll der Verein eine Stiftung errichten, die zum Zweck hat, Institutionen und Projekte im Bereich Stress – Burnout – Depression zu unterstützen³.

II. Mitgliedschaft

Erwerb

Art. 3

Die Mitglieder gehören in der Regel Rotary-, Rotaract- und Inner Wheel-Clubs an. Juristische Personen können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Austritt

Art. 4

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Ausschluss

Art. 5

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Anspruch auf das Vereinsvermögen Art. 6
 Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Mitgliederbeitrag, Finanzierung der Projekte Art. 7
 Es wird ein Mitgliederbeitrag erhoben. Die Projekte mit verschiedenen Partnern sollen primär von diesen finanziert werden. Als Gegenleistung bringt der Verein Angebote für Referate und Schulung sowie Beratung und Materialien ein.

Haftung Art. 8
 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Organe Art. 9
 Die Organe des Vereins sind:
 -- die Vereinsversammlung;
 -- der Vorstand;
 -- die Fachkommission;
 -- das Sekretariat;
 -- die Kontrollstelle.

A. Die Vereinsversammlung

Vereinsversammlung Art. 10
 Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens auf Ende Dezember gestellt wurden.

Vorsitz Art. 11
 Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Beschlussfähigkeit	<p>Art. 12</p> <p>Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.</p>
Traktanden	<p>Art. 13</p> <p>Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.</p>
Stimmrecht	<p>Art. 14</p> <p>Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus, der Mitglied ihrer Verwaltung sein muss.</p>
Beschlussfassung	<p>Art. 15</p> <p>Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.</p> <p>Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.</p> <p>Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.</p>
Befugnisse	<p>Art. 16</p> <p>Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> -- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle; -- Wahl von sechs bis zwölf Vorstandsmitgliedern, Wahl des Präsidenten, Wahl der Mitglieder der Arbeitsgruppe Basel, Wahl der Koordinationsstelle, Wahl der weiteren Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden, und Wahl der Kontrollstelle; -- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Kontrollstelle und der übrigen Organe, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden; -- Beschlussfassung über Rekurs im Sinne von Art. 5; -- Abänderung der Vereinsstatuten; -- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste; -- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens; -- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

B. Der Vorstand

Vorstand	<p>Art. 17</p> <p>Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär und höchstens acht Beisitzern.</p> <p>Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.</p>
-----------------	--

Amtsdauer	<p>Art. 18³</p> <p>Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.</p>
Einberufung	<p>Art. 19</p> <p>Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.</p> <p>Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.</p> <p>Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.</p>
Beschlussfassung	<p>Art. 20</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.</p> <p>Beschlüsse über einen gestellten Antrag können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.</p>
Traktanden	<p>Art. 21</p> <p>Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle, und nicht nur die anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.</p>
Befugnisse des Vorstandes	<p>Art. 22</p> <p>Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none"> -- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung; -- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung; -- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier zeichnen kollektiv zu zweien; -- Einberufung der Vereinsversammlung; -- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung; -- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten; -- Ausarbeitung von Reglementen; -- Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen; -- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden.

C. Die Fachkommission

Fachkommission Art. 23

Die Fachkommission hat beratende Funktion. Sie besteht aus Universitätsprofessorinnen und –professoren aus den Fachbereichen Psychiatrie oder Psychologie. Sie werden vom Vorstand gewählt.

D. Das Sekretariat

Sekretariat Art. 24

Das Sekretariat übernimmt die operativen Aufgaben des Vereins, soweit dies nicht vom Vorstand oder von der Fachkommission übernommen wird.

E. Die Kontrollstelle

Kontrollstelle Art. 25

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie sind wiederwählbar.

Er prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

V. Rechnungslegung

Rechnungslegung Art. 26

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember⁴.

VI. Schlussbestimmungen

Auflösung,
Liquidation Art. 27

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 15 Abs. 3.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Liquidation
im Falle
der Auflösung
des Vereins Art. 28

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung. Ein allfälliger Aktivenüberschuss muss auf eine steuerbefreite und gemeinnützige Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung übertragen werden².

Geschlechter-
formulierungen Art. 29

Im Interesse des Sprachflusses wird auf die Doppelnennung von weiblicher und männlicher Form verzichtet. Ist bspw. vom Präsident oder vom Sekretär die Rede, so ist die Präsidentin bzw. die Sekretärin jeweils mit gemeint³.

Inkrafttreten Art. 30

Diese Statuten wurden durch die Vereinsversammlung vom 7. Oktober 2008 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 28.3.2007 und wurden am 7. Oktober 2008 in Kraft gesetzt.

20.11.2017

- ¹ Dieser Satz wurde durch die Vereinsversammlung vom 20. November 2010 im Sinn einer Ergänzung einstimmig genehmigt.
- ² Diese Anpassung wurde durch die Vereinsversammlung vom 03. Dezember 2011 einstimmig genehmigt.
- ³ Diese Anpassungen wurden durch die Vereinsversammlung vom 17. September 2012 einstimmig genehmigt.
- ⁴ Diese Anpassung wurde durch die Vereinsversammlung vom 20. November 2017 einstimmig genehmigt.

Namens der Vereinsversammlung:

Die Präsidentin:

E. Koubner